



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ihr Schreiben/Zeichen	Mein Schreiben/Zeichen	Durchwahl	Datum
vom 07.10.2024: Geschäftszeichen: I.A. 2/A09	BB/Li	06131/28999-30	6. November 2024

**Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf Gesetz über die unabhängige
Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-
Westfalen;
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 18/9606,
Anhörung des Innenausschusses, des Hauptausschusses und des Petitionsausschusses
am 12. November 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.10.2024, mit dem Sie mich um eine Stellungnahme zum
o. a. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung einer
bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten haben.
Dieser Bitte komme ich sehr gerne nach.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des
Landes Rheinland-Pfalz (LGBB) vom 8.Juli 2014 als erstes Bundesland das Amt einer bzw. eines

-2-



Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund,
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz, Tel. 06131/28999-0.

E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de Homepage: www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

Sprechtagtermine stehen in der Presse, den Mitteilungsblättern und im Videotext, S. 725 (SWR).

Beauftragten für die Landespolizei geschaffen. Zwischenzeitlich wurde die Einrichtung des Amtes durch den Landtag evaluiert. Dabei wurde im Ergebnis festgestellt, dass sich die Einrichtung eines unabhängigen Beauftragten für die Landespolizei beim Landtag (Parlamentsbeauftragte/r) bewährt hat.

Als der Landtag Rheinland-Pfalz am 8. Juli 2014 mit der Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten das Amt des Beauftragten für die Landespolizei neu geschaffen hat, war dies nicht unumstritten. Sowohl im Landtag als auch von Gewerkschaften war die Besorgnis geäußert worden, dass damit eine reine Beschwerdestelle gegen die Polizei geschaffen wird. Jetzt, zehn Jahre später, sind diese Stimmen verstummt und das Amt wird als Normalität wahrgenommen. Dies wurde auch im Rahmen der Evaluation der Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) deutlich, die gemäß § 25 LGBB auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei vorzulegenden Statistik am 7. März 2019 im Innenausschuss des Landtags erfolgt ist.

Die Entwicklung der Eingaben, die dem Aufgabenbereich „Polizei“ zuzuordnen sind, zeigt seit der Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für die Landespolizei eine aufsteigende Tendenz.

Waren es im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014 insgesamt 75 Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einem Anliegen in einer Polizeiangelegenheit an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten, so waren es im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2024 insgesamt 1.615 Bürgerinnen und Bürger einschließlich Polizeibeamtinnen und -beamten, die die Hilfe der Beauftragten für die Landespolizei in Anspruch nahmen.

Die Gründe für den Anstieg an Eingaben dürften vielschichtig sein. Zum einen steht den Menschen seit der Einrichtung des Amtes ein personalisierter Ansprechpartner in Polizeiangelegenheiten zur Verfügung. Die Kenntnis darüber, an wen man sich persönlich wendet und wer sich um das Anliegen kümmert, ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein Grund sich an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden. Hinzu kommt, dass die Kenntnis der Person, an die man sich wendet, auch mit einem größeren Vertrauensvorschuss verbunden ist,



als wenn man sich „nur“ an eine Behörde wendet und man keine Kenntnis darüber besitzt, wer dort das Anliegen bearbeitet. Hilfreich sind hier sicherlich die 25 bis 30 Sprechtage, die die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei jährlich landesweit anbietet. Die Nachfrage nach dieser Möglichkeit, das Anliegen persönlich vortragen zu können, unterstreicht die Bedeutung dieses niedrigschwelligen Angebots für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Polizeibeamtinnen und –beamten, die Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ein weiterer Gesichtspunkt dürfte sein, dass sich eine vom Landtag gewählte Parlamentsbeauftragte mit ihrem Anliegen befasst. Damit wird deutlich, dass sich eine außerhalb der Polizeiorganisation stehende Persönlichkeit um das Anliegen kümmert. Dies vermittelt Objektivität und Neutralität.

Darüber hinaus werden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Polizeibeamtinnen und -beamten, die sich an die Beauftragte für die Landespolizei mit einem Anliegen gewandt haben, auch über das Ergebnis der Ermittlungen unter Wahrung evtl. bestehender Persönlichkeitsrechte informiert. Im Gegensatz zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde, mit der man sich ebenfalls an eine Behörde wenden kann. Hier besteht nur ein Anspruch darauf, dass diese vom Dienstvorgesetzten entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Einer Begründung, wie der Dienstvorgesetzte zu seiner Entscheidung gekommen ist, bedarf es dagegen nicht.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Eingaben ist sicherlich auch darin zu sehen, dass mit der mit der Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für die Landespolizei auch für Polizeibeamtinnen und -beamte erstmals die Möglichkeit geschaffen wurde, sich **ohne Einhaltung des Dienstweges** mit einem dienstlichen Anliegen an eine Stelle außerhalb der eigenen Polizeiorganisation zu wenden. Obwohl die Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten im Schnitt der letzten 5 Jahre nur einen Anteil von ca. 25 % ausmachen, so bedeutet auch diese Zahl einen erheblichen Anstieg gegenüber der Zeit vor Einrichtung des Amtes der Beauftragten für die Landespolizei. Dieses spezielle Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstweges mit einem dienstlichen Anliegen an eine Stelle wenden zu können, steht nur den Polizeibeamtinnen und -beamten zu und ist den besonderen Herausforderungen und Belastungen des Polizeidienstes geschuldet.

Polizeibeamtinnen und -beamte haben auch die Möglichkeit, sich vertraulich oder anonym an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden. Vertraulichkeit bedeutet, dass die Identität der Beamtin bzw. des Beamten nach außen nicht bekannt wird. Darüber hinaus können sich



Polizeibeamte auch anonym an die Beauftragte für die Landespolizei wenden. Von beiden Möglichkeiten wurde seit Einrichtung des Amtes auch mehrfach Gebrauch gemacht, damit dienstliche Vorgänge überprüft werden. Die Beauftragte für die Landespolizei steht damit Polizeibeamtinnen und -beamten als Ansprechpartner in innerdienstlichen Angelegenheiten zur Verfügung, ohne dass man fürchten muss, an den berühmten „Pranger“ gestellt zu werden. Damit dies nicht falsch verstanden wird, es handelt sich hierbei nicht um eine Aufforderung zum Denunziantentum. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn innerdienstliche Probleme im direkten Gespräch mit den Vorgesetzten innerhalb einer Organisation gelöst werden. Es gibt aber auch die Fälle, in denen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem von ihnen wahrgenommenen Problem ungehört oder ohnmächtig fühlen. Dann wäre die Beauftragte für die Landespolizei auch eine mögliche Ansprechpartnerin. Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten sehr verantwortungsbewusst mit den vorgenannten Möglichkeiten umgehen.

Bundesweit stellt sich die Situation so dar, dass das Amt einer bzw. eines Beauftragte für die Landespolizei als Parlamentsbeauftragte bisher in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und beim Deutschen Bundestag eingerichtet wurde.

Nach meiner Bewertung stellt sich die Einrichtung eines parlamentarisch gewählten Beauftragten für die Landespolizei als Erfolgsgeschichte dar. Ich begrüße daher grundsätzlich die Gesetzesinitiative zur Einrichtung einer bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf möchte ich grundsätzlich anmerken, dass der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen zwar vom Landtag gewählt und auch dort seinen Dienstsitz hat, dieser aber nicht Stellung eines Parlamentsbeauftragten bei der Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts hat bzw. haben soll. Damit unterscheidet sich der einzurichtende Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Stellung deutlich von den bisher bei den Parlamenten der bereits genannten Bundesländer. Diese sind ausnahmslos Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle, was Ihnen gegenüber der Exekutive - also dem zuständigen Ministerium und den Landesbehörden - ein ganz anderes Gewicht verleiht.



Darüber hinaus ist nach jetzt vorliegenden Gesetzentwurf eine nach meiner Bewertung nur unzureichende parlamentarische Anbindung des Polizeibeauftragten vorgesehen. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Möglichkeit hat die / der Polizeibeauftragte im Rahmen seiner Zuständigkeit Dinge durchzusetzen?
2. An wen wendet sich die / der Polizeibeauftragte bei Schwierigkeiten mit Behörden bei der Durchsetzung seiner gesetzlich geregelten Befugnisse?
3. Welche Möglichkeiten hat die / der Polizeibeauftragte, um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung den zuständigen Landtagsausschuss oder dem Landtag vorzutragen?
4. Welche Möglichkeiten hat die / der Polizeibeauftragte, um an Sitzungen des für seine Aufgabenwahrnehmung zuständigen Innenausschusses – auch bei nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen teilzunehmen?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Eingaben, die bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens waren, nicht mehr vom Polizeibeauftragten geprüft werden können. Diese Regelung erachte ich als sinnvoll, um „Doppelbefassungen“ zu vermeiden. Der Gesetzentwurf sieht allerdings keine Regelung vor, wenn eine Eingabe beim Polizeibeauftragten geprüft und abschließend beschieden wurde. Hat ein Petent damit sein Petitionsrecht verwirkt?

Ich rege an, die gestellten Fragen im Sinne eines parlamentarisch gewählten und beauftragten Polizeibeauftragten zu klären.



Meine Stellungnahme zu den Einzelbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Schleicher-Rothmund

Anlage: -1-



Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund,
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz, Tel. 06131/28999-0.

E-Mail: poststelle@diebuengerbeauftragte.rlp.de Homepage: www.diebuengerbeauftragte.rlp.de

Sprechtagtermine stehen in der Presse, den Mitteilungsblättern und im Videotext, S. 725 (SWR).

Anhörung zum Gesetzentwurf über die /den unabhängigen Polizeibeauftragte(n) des Landes Nordrhein-Westfalen am 12.11.2024

-Stellungnahme der Beauftragten für die Landespolizei des Landes Rheinland-Pfalz-

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
1.	<p>Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragengesetz Nordrhein-Westfalen - PolBeaufG NRW)</p> <p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben, Umgang mit Eingaben</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Gesellschaft und Polizei zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit den Polizeibehörden und wirkt darauf hin, dass begründeten Eingaben mit unmittelbarem Bezug zur Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen abgeholfen wird und weitere mit unmittelbarem Bezug auf die Polizeibehörden des Landes an sie oder ihn gerichtete Anliegen zweckmäßig bearbeitet werden. Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Angelegenheiten aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe nach § 2 Absatz 2 herangetragen werden sowie die Befassung mit Aufträgen des Innenausschusses.</p> <p>(2) Sie oder er geht den an sie oder ihn herangetragenen Hinweisen zu möglichen individuellen Fehlern oder Fehlentwicklungen die Polizei betreffend und Anregungen zur</p>		

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
	<p>Optimierung der Polizeiarbeit nach und kann hierzu Empfehlungen zur Prüfung in eigener Zuständigkeit an die zuständige Behörde aussprechen. Sie oder er wird ebenfalls tätig, wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände bekannt werden, die ihre oder seine Aufgabe betreffen.</p>	<p>Das der/dem Polizeibeauftragten eingeräumte „Selbstaufgriffsrecht“ wird ausdrücklich begrüßt. Es ermöglicht ein Tätigwerden, ohne dass eine Eingabe oder Beschwerde vorliegen muss.</p>	<p>§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei</p> <p>Abs. 1 Satz 5 Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.</p> <p>§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten</p> <p>Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.</p>
2.	<p>§ 2 Eingaberecht</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich schriftlich, mündlich oder elektronisch unmittelbar an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten zu wenden.</p> <p>(2) Die Polizeibesetzten des Landes können sich mit einer Eingabe bei berechtigten Interessen ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Polizeibeauftragten darf sie oder er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.</p>		

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
3.	<p style="text-align: center;">§ 3 Form und Frist</p> <p>(1) Eingaben haben den Namen und die vollständige Anschrift der Einsenderin oder des Einsenders sowie den zugrundeliegenden Sachverhalt zu enthalten.</p> <p>(2) Die oder der Polizeibeauftragte bestätigt den Eingang von Eingaben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang. Sofern diese keine plausiblen Informationen über Mängel oder Fehlverhalten im Aufgabenbereich der oder des Polizeibeauftragten enthalten, kann die Eingangsbestätigung mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Sache nicht weiterbearbeitet wird, soweit keine weitere Konkretisierung erfolgt.</p> <p>(3) Sollte eine abschließende Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Eingabe nicht möglich sein, so ist der Einsenderin oder dem Einsender eine Zwischennachricht, verbunden mit einer Auskunft über den aktuellen Verfahrensstand, zu erteilen.</p>	<p>Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine Möglichkeit vor, sich vertraulich oder anonym an die bzw. den Polizeibeauftragte(n) zu wenden. Eine solche Regelung wird für äußerst wichtig erachtet, um Kenntnis von Missständen innerhalb der Polizeiorganisation zu erhalten und diesen nachzugehen.</p> <p>Eine solche Regelung wird trotz bestehender Regelungen im sog. „Whistleblower-Schutzgesetz“ für diesen besonderen Bereich der öffentlichen Verwaltung für erforderlich gehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Form und Frist</p> <p>(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.</p> <p>(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.</p>
4.	<p style="text-align: center;">§ 4 Grenzen des Prüfungsrechts</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Polizei des Landes nicht gegeben sind, 2. ihre Behandlung einen Eingriff in ein laufendes staatsanwaltschaftliches, steuerstrafrechtliches, disziplinarrechtliches, ordnungswidrigkeitenrechtliches oder gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde, 	<p>Hier wird die Streichung des Wortes „ordnungswidrigkeitenrechtliches“ empfohlen, da es sich um ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren handelt, bei dem bis zum Abschluss eine Abhilfemöglichkeit durch die Verwaltung besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts</p> <p>(1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist; b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauf-

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
	<p>3. sie sich auf ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren bezieht,</p> <p>4. die Angelegenheit Gegenstand eines Untersuchungsausschusses eines Landtags oder des Bundestags ist oder war,</p> <p>5. die Angelegenheit Gegenstand einer Beschwerdesachbearbeitung im Rahmen des Beschwerdemanagements der Polizei des Landes ist oder war oder</p> <p>6. die Angelegenheit Gegenstand einer Meldung an eine Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) ist oder war.</p> <p>(2) In Fällen, in denen bereits ein Petitionsverfahren in derselben Angelegenheit anhängig ist oder war, ist keine Eingabe bei der oder dem Polizeibeauftragten mehr möglich.</p> <p>(3) Die oder der Polizeibeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn</p> <p>1. sie nicht mit dem Namen und der vollständigen Anschrift der Einsenderin oder des Einsenders versehen oder unleserlich ist,</p> <p>2. sie weder ein konkretes Anliegen noch einen erkennbaren Sinnzusammenhang enthält,</p> <p>3. sich nach Form oder Inhalt der Verdacht des Vorliegens einer Straftat ergibt,</p> <p>4. sie gegenüber einem bereits durch die oder den Polizeibeauftragten bearbeiteten Vorgang kein wesentliches neues Sachvorbringen enthält oder</p>	<p>Die Regelung wird begrüßt, um eine „Doppelbefassung“ zu vermeiden</p>	<p>trugten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;</p> <p>c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;</p> <p>d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;</p> <p>e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.</p> <p>(2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn</p> <p>a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,</p> <p>b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,</p> <p>c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,</p> <p>d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
	<p>5. sie mehr als zwei Monate nach dem beanstandeten Ereignis eingereicht wurde; der oder die Polizeibeauftragte soll von der sachlichen Prüfung absehen, wenn das beanstandete Ereignis mehr als ein Jahr zurückliegt.</p> <p>(4) Sieht die oder der Polizeibeauftragte von einer sachlichen Prüfung ab, so teilt sie oder er dies der Einsenderin oder dem Einsender, soweit anhand der vorliegenden Kontaktdaten möglich, unter Angabe von Gründen mit. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 kann sie oder er den Vorgang mit Zustimmung der Einsenderin oder des Einsenders an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Entscheidung der oder des Polizeibeauftragten ist nicht anfechtbar.</p>	<p>Die Frist von zwei Monaten wird aufgrund der Praxiserfahrung für zu kurz gehalten. Hier wird eine Frist von drei Monaten vorgeschlagen.</p>	<p>(3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.</p>
5.	<p style="text-align: center;">§ 5 Befugnisse</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen die Polizei betreffend zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(2) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Polizeibeauftragte von den zuständigen Landesbehörden und -einrichtungen Auskunft verlangen und um Einsicht in Akten ersuchen. Eine Einsichtnahme in Personalakten ist ausgeschlossen. Die Auskunft ist binnen eines Monats nach</p>	<p>Ein Ausschluss der Einsichtnahme in eine Personalakte sollte nicht generell ausgeschlossen werden. Dies könnte vielmehr von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht werden.</p> <p>Die Monatsfrist ist nach der Praxiserfahrung zu kurz. Diese sollte auf 6 Wochen verlängert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Befugnisse</p> <p>Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um</p> <p>a) mündliche und schriftliche Auskünfte,</p> <p>b) Einsicht in Akten und Unterlagen,</p> <p>c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
	<p>Eingang zu erteilen und hat alle für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen zu beinhalten. Hinsichtlich der Akteneinsicht gilt § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(3) Sofern es zur sachlichen Prüfung erforderlich ist, kann die oder der Polizeibeauftragte nach vorheriger Anmeldung bei der Behördenleitung die zuständige Polizeibehörde oder Einrichtung betreten.</p> <p>(4) Die oder der Polizeibeauftragte kann die beteiligten Polizeibeschäftigten sowie die Leitung der betroffenen Polizeibehörde oder Einrichtung zur Stellungnahme auffordern. Darüber hinaus kann die oder der Polizeibeauftragte in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige anhören.</p> <p>(5) Die zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn</p> <p>1. die oder der betroffene Polizeibeschäftigte mit der Auskunft sich selbst oder eine in § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, genannte angehörige Person dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,</p> <p>2. die oder der um Auskunft angehaltene Polizeibeschäftigte der Polizeibehörde ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung hat oder</p>		<p>ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei</p> <p>(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.</p> <p>(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
	<p>3. zwingende Geheimhaltungsgründe dieser entgegenstehen.</p> <p>Zwingende Geheimhaltungsgründe im Sinne des Satz 1 Nummer 3 liegen nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden des Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen.</p> <p>(6) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die oder der beteiligte Polizeibeschäftigte darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen kann.</p> <p>(7) In Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behördenleitung und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles kann eine beobachtende Teilnahme der oder des Polizeibeauftragten bei polizeilichen Großlagen erfolgen.</p>	<p>Die gesetzliche Regelung des Beobachtungsstatus des Polizeibeauftragten bei polizeilichen Großlagen wird begrüßt.</p>	<p>1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,</p> <p>2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder</p> <p>3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.</p> <p>Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.</p> <p>(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
6.	<p style="text-align: center;">§ 6 Erledigung und Abschluss des Verfahrens</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen und der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. In bedeutenden Fällen sind die Ersuchen nach § 5 sowie Empfehlungen dem für Inneres zuständigen Ministerium zur Information zuzuleiten. Bedeutende Fälle liegen insbesondere vor, wenn sich Hinweise auf grundlegende strukturelle Mängel, ein erhebliches persönliches Fehlverhalten oder grundlegende Zweifel am demokratischen Verhalten von Polizeibesetzten ergeben.</p> <p>(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Polizeibeauftragten auf Anfrage über die von ihr oder ihm veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.</p> <p>(3) Die oder der Polizeibeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt. Sie oder er muss von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn Anhaltspunkte für Straftaten von erheblicher Bedeutung gemäß § 8 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2023 (GV. NRW. S. 410) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Die oder der Polizeibeauftragte teilt dies der Einsenderin oder dem Einsender unter Angabe von Gründen mit. In begründet erscheinenden Fällen nach Satz 1 kann der Vorgang mit Einwilligung der Einsenderin oder des Einsenders und in Fällen nach Satz 2 muss der Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen</p>	<p>Die Regelung des § 6 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei</p> <p>(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.</p> <p>(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
6.	<p>Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.</p> <p>(4) Die oder der Polizeibeauftragte teilt der Einsenderin oder dem Einsender schriftlich unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat. Die Erledigungsmittteilung zu Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern ist als Durchschrift an die beteiligten Polizeibeschäftigten sowie die Leitung der betroffenen Polizeibehörde oder Einrichtung zu richten.</p> <p>(5) Ist die oder der Polizeibeauftragte der Ansicht, dass die behördliche Maßnahme rechtswidrig und die Einsenderin oder der Einsender dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen im Sinne des Absatzes 1 dem für Inneres zuständigen Ministerium mit.</p>		<p>1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,</p> <p>2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder</p> <p>3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.</p> <p>(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Abschluss des Verfahrens</p> <p>(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
6.			<p>(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.</p> <p>(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.</p>
7.	<p style="text-align: center;">§ 7 Unterstützung</p> <p>Die Landesregierung, Behörden und Einrichtungen des Landes sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, unterstützen die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Amtshilfe</p> <p>Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.</p>
8.	<p style="text-align: center;">§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung</p> <p>(1) Soweit es für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, kann die oder der Polizeibeauftragte</p>		

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
	<p>personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. In diesem Fall hat die oder der Polizeibeauftragte spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Die oder der Polizeibeauftragte darf personenbezogene Daten an den Landtag sowie die in den §§ 5 und 6 genannten Stellen übermitteln und bei diesen Stellen erheben.</p> <p>(2) Diese Stellen dürfen personenbezogene Daten an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten übermitteln, soweit sie oder er eine Erhebungsbefugnis hat.</p> <p>(3) Die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.</p>		

9.	<p style="text-align: center;">Teil 2 Die Polizeibeauftragte oder der Polizeibeauftragte § 9 Wählbarkeit</p> <p>(1) Als Polizeibeauftragte oder Polizeibeauftragter ist wählbar, wer volljährig ist und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt oder zu der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt haben und die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Führungserfahrung besitzen. Die oder der Polizeibeauftragte darf gleichzeitig weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, angehören. Sie oder er darf neben dieser Funktion kein besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.</p> <p>(2) Sie oder er ist nicht wählbar, sofern sie oder er in Folge eines Richterspruchs die Fähigkeit verloren hat, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. § 45 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, gilt entsprechend.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 2 legt als Wählbarkeitsvoraussetzung die Befähigung zum Richteramt (= 1. und 2. juristisches Staatsexamen) oder die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst mit Fachkundenachweis und Führungserfahrung fest.</p> <p>Diese Regelung erweckt den Eindruck, dass nur Juristen oder Polizei- und Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes für das Amt geeignet sind und schränkt den in Frage kommenden Personenkreis unnötig ein.</p> <p>Wichtig für Aufgabenwahrnehmung sind Lebenserfahrung, die ein Mindestlebensalter voraussetzt und Erfahrung mit Führungsaufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>
----	--	--	--

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
10.	<p style="text-align: center;">§ 10 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag einer Fraktion die oder den Polizeibeauftragten. Jede vorgeschlagene Person hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags vor der Wahl ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(2) Die Dienstzeit beträgt fünf Jahre und endet mit der nächsten Wahl der oder des Polizeibeauftragten. Die Wiederwahl ist einmalig zulässig. Nach dem Ende der Dienstzeit bleibt sie oder er auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers in der Funktion, längstens jedoch für neun Monate.</p>	<p>Eine Dienstzeit von 5 Jahren ist zeitlich äußerst kurz. Kontinuität in der Amtsführung und die von außen wahrnehmbare Verbindung einer Person mit dem Amt, erfordern eine Mindestdienstzeit von 6 Jahren. Vergleiche hierzu auch die Amtszeiten der Polizeibeauftragten in den anderen Bundesländern, die zwischen 6 und 8 Jahren beträgt. Es wird deshalb eine Mindestamtszeit von 6 Jahren angeregt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>
11.	<p style="text-align: center;">§ 11 Bestellung, Funktionsbezeichnung, Verortung</p> <p>(1) Der oder die Polizeibeauftragte wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Abschluss eines Dienstvertrages zwischen dem Land und der beauftragten Person. Die beauftragte Person erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieses Dienstvertrages. Der Dienstvertrag wird nach Wahl und vor Bestellung der beauftragten Person zwischen den Parteien ausgehandelt. Die beauftragte Person ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden, übt diese unabhängig aus und ist nur dem Gesetz unterworfen. Die Bestellung ist erst nach erfolgreichem Abschluss der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung durch die zuständige Stelle des Landtags zulässig.</p>	<p>Die getroffenen Regelungen zur Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit sind nicht eindeutig. Es bedarf der Klarstellung, dass die / der Polizeibeauftragte nicht der Dienstaufsicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags unterliegt, sondern ausschließlich gegenüber dem Parlament verantwortlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Amtsverhältnis</p> <p>(1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.</p> <p>(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
11.	<p>2) Die Funktionsbezeichnung lautet „die Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen“ oder „der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen“.</p> <p>(3) Die Funktion der oder des Polizeibeauftragten ist organisatorisch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags verortet.</p> <p>(4) Die Bestellung endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Verlust der Wählbarkeit nach § 9, 2. mit Ablauf der Dienstzeit, 3. durch Tod, 4. durch Abberufung nach § 12 Absatz 1, 5. mit der Aufhebung der Bestellung auf Verlangen nach § 12 Absatz 2, oder 6. im Falle einer Verhinderung, mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach § 15 Absatz 2. <p>(5) Die oder der Polizeibeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben ihrer oder seiner Funktion nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während der Bestellung keine mit der Funktion nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Näheres bestimmt § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4, welcher auch während des Dienstverhältnisses gilt.</p>		<p>(3) Das Amtsverhältnis endet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit Verlust der Wählbarkeit, b) mit Ablauf der Amtszeit, c) durch Tod, d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1), e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2), f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2). <p>(4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
12.	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Abberufung und Aufhebung der Bestellung</p> <p>(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Polizeibeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten des Landtags stattzufinden.</p> <p>(2) Die oder der Polizeibeauftragte kann jederzeit die Aufhebung ihrer oder seiner Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags verlangen.</p>	<p>Die hier getroffene Regelung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abberufung und Entlassung</p> <p>(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.</p>
13.	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Vergütung und ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte erhält eine Vergütung in entsprechender Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 4 der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung ist Bestandteil des Dienstvertrages nach § 11 Absatz 1.</p> <p>(2) Sofern eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter des Landes als Polizeibeauftragte oder Polizeibeauftragter bestellt wird, wird sie oder er für die Dauer der Dienstzeit auf Grundlage der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. 92), in der jeweils geltenden Fassung ohne Besoldung beurlaubt. Die Beurlaubung dient in diesem Fall öffentlichen</p>		<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Bezüge</p> <p>(1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
13.	<p>Belangen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und wird als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt. Auf die Erhebung eines Versorgungszuschlages wird verzichtet.</p>		<p>(2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz- SZG -) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.</p>
14.	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Dienstsitz sowie Personal- und Sachausstattung</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte hat den Dienstsitz beim Landtag.</p> <p>(2) Das Land stellt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.</p> <p>(3) Durch die zuständige Stelle des Landtags erfolgt eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung des Personals nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Um die Unabhängigkeit der/des Polizeibeauftragten zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass der / dem Polizeibeauftragten das Personal auf seinen Vorschlag vom Landtag zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Dienstsitz</p> <p>(1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.</p> <p>(2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
	<p>(4) Der Haushalt der oder des Polizeibeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt und geprüft.</p>		<p>Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.</p> <p>(3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.</p>
15.	<p style="text-align: center;">§ 15 Verhinderung</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte bestimmt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertretung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Polizeibeauftragte an der Ausübung der Funktion verhindert ist.</p> <p>(2) Dauert die Verhinderung durchgehend länger als sechs Monate, so kann der Landtag die oder den Polizeibeauftragten abberufen und eine neue Polizeibeauftragte oder einen neuen Polizeibeauftragten wählen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 13 Verhinderung</p> <p>(1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.</p> <p>(2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.</p>
16.	<p style="text-align: center;">§ 16 Anwesenheit im Landtag</p> <p>Der Landtag und der für innere Angelegenheiten zuständige Ausschuss können jederzeit die Anwesenheit der oder des Polizeibeauftragten verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen, soweit sie einen unmittelbaren Bezug zur Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen haben. Die oder der Polizeibeauftragte hat sich auf Verlangen zu äußern. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Landtags.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht</p> <p>(1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Bericht</p> <p>Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
17.	<p style="text-align: center;">§ 17 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>(2) Die oder der Polizeibeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr in einem Dienstverhältnis steht, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags.</p> <p>(3) Unberührt bleiben gesetzlich begründete Pflichten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Einhaltung einzutreten.</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>(1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>(2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.</p> <p>(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.</p>

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
18.	<p style="text-align: center;">Teil 3 Schlussvorschriften § 18 Tätigkeitsbericht</p> <p>(1) Die oder der Polizeibeauftragte erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit des letzten Kalenderjahres.</p> <p>(2) Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Bericht im Landtag und im für innere Angelegenheiten zuständigen Ausschuss anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern.</p>		<p style="text-align: center;">§ 24 Bericht</p> <p>Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit.</p> <p>Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.</p>
19.	<p style="text-align: center;">§ 19 Erfahrungsaustausch</p> <p>(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kommt mit der oder dem Polizeibeauftragten sowie Vertretern der polizeilichen Landesoberbehörden wie auch der Kreispolizeibehörden einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch zusammen, um eine Gesamtbetrachtung der Vorgänge der oder des Polizeibeauftragten wie auch des Beschwerdemanagements der Polizei im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung vorzunehmen. Als Grundlage dienen die jeweiligen jährlichen Berichte der oder des Polizeibeauftragten und des Beschwerdemanagements.</p> <p>(2) Die oder der Polizeibeauftragte soll mit dem Petitionsausschuss einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch zusammenkommen, um eine Gesamtbetrachtung der Vorgänge der oder des Polizeibeauftragten wie auch der die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen betreffenden Vorgänge des Petitionsausschusses vorzunehmen. Als Grundlage dienen die jeweiligen jährlichen Berichte der oder des Polizeibeauftragten und des Petitionsausschusses.</p>	<p>Die Regelung für einen Erfahrungsaustausch wird begrüßt.</p>	

Nr.	Gesetzentwurf NRW	Stellungnahme	Regelung Rheinland-Pfalz
20.	<p style="text-align: center;">§ 20 Evaluation</p> <p>Der für innere Angelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtags überprüft bis zum 31. Dezember 2027 die Anwendung und Auswirkungen der Vorschriften des Gesetzes durch eine Sachverständigenanhörung. Dem für Inneres zuständigen Ministerium ist Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sachverständigenanhörung zu geben.</p>	<p>Die Erfahrung in Rheinland-Pfalz hat gezeigt, dass eine Evaluation bereits nach zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes keinen Sinn gemacht hat, da kein ausreichendes statistisches Material für eine Beurteilung vorhanden war. Die Evaluation wurde mit Zustimmung des Landtags erst im Jahre 2018 - also nach 4 Jahren - durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Evaluation</p> <p>Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.</p>
21.	<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>		